



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Januar 2020

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Hoffnung, dass Sie gut in das neue Jahr gestartet sind, präsentieren wir Ihnen wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis und der abfallrechtlichen Spruchpraxis.

Für Ihre Jahresplanung notieren Sie sich bitte bereits den Termin des kommenden [GGSC] Infoseminars „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 18. und 19. Juni 2020 in Berlin

Mit Blick auf das weiterhin aktuelle Thema „Verpackungsgesetz“ bitten wir das von [GGSC] veranstaltete Seminar vorzumerken

Intensivseminar Verpackungsgesetz am 12. März 2020 in Hannover
Anmeldung unter: info@ggsc-seminare.de

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz – ein Jahr ist um!](#)
- [§ 2b UStG: Handlungsbedarf!](#)
- [Pflicht zum elektronischen Rechnungsempfang ab 18. April 2020](#)
- [Boden = Abfall?!](#)
- [Verbot der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden in Wasserschutzgebieten](#)
- [Spielräume beim kalkulatorischen Ansatz von Gewinn/Wagnis?](#)
- [Das Schiedsverfahren im Verpackungsgesetz](#)
- [Die Einwilligung in den Gebrauch von Werbe-Cookies – der EuGH erteilt dem deutschen Sonderweg eine Absage](#)
- [Anlagenzulassung: Auswirkungen des erweiterten Drittschutzes auf Genehmigungsverfahren](#)
- [Kosten der Bioabfallverwertung und Preisanpassung](#)
- [PPK-Verwertung in der Krise](#)
- [Gewusst wie: Softwareverträge in der Praxis der Abfallwirtschaft](#)
- [Kein Rechtsschutz für Betriebsführer](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



[VERPACKUNGSGESETZ – EIN JAHR IST UM!]

Seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 ist zwischenzeitlich ein Jahr vergangen. Die kommunalen Belange der Mitwirkung bei der Ausgestaltung der LVP-Sammelstrukturen und der PPK-Mitentsorgung sollen nach § 22 VerpackG Gegenstand von Abstimmungsvereinbarungen sein. Vielerorts sind bislang solche Abstimmungsvereinbarungen nicht zustande gekommen.

PPK-Mitentsorgung

Ein Hauptstreitpunkt ist bundesweit bekanntlich die Verabredung der Konditionen für die Mitentsorgung von PPK-Verkaufsverpackungen. Die Systembetreiber zeigen sich bislang nicht bereit, den Forderungen der öRE nach Berücksichtigung des sogenannten Volumenfaktors zu entsprechen, obwohl das Verpackungsgesetz den öRE eine solche Vorgabe ausdrücklich zubilligt. Allerdings ist eine entsprechende Vorgabe nach dem Gesetz im Rahmen der Abstimmung einzubringen. Damit sind die öRE gezwungen, auf Abstimmungsvereinbarungen zu drängen, die eine angemessene Berücksichtigung der Maßgaben für die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Erfassung beinhalten. Das gelingt bislang eher selten.

Kompromissempehlung

Die kommunalen Spitzenverbände und die Systeme haben sich angesichts des bereits mehr als zwei Jahre währenden Streits auf einen sog. Kompromiss verständigt, der aber vielfach, insbesondere auch vom VKU, kritisiert wurde. Die Kompromissempehlung und eine entsprechend ausgestaltete Anlage 7 (neu) sieht vor, die Uneinigkeit zur Berücksichtigung eines sog. Volumenfaktors zu vertagen und für einen Übergangszeitraum bis Ende 2020 lediglich einen (gesteigerten) Massefaktor anzuwenden. Im Gegenzug sollen die Systeme auf eine Beteiligung an den Verwertungserlösen verzichten. Der dramatische Verfall der Verwertungserlöse in den letzten Monaten macht deutlich, dass der Erlöseinbehalt durch den öRE den Verzicht auf eine angemessene Bezahlung der Mitbenutzung häufig nicht zu kompensieren vermag.

Gebührenrechtliche Bedenken gegen Kompromiss

Es bestehen gebührenrechtliche Bedenken, die deutlich verschobene Nutzung des PPK-Behältervolumens nicht in Ansatz zu bringen. Gebührenklagen wegen einer unzulässigen Quersubventionierung der Systembetreiber durch die Gebührenzahler müssen befürchtet werden. Hierzu liegen mehrere juristische



Stellungnahmen vor. [GGSC] hat sich im Dezember 2019 zu den gebührenrechtlichen Maßgaben geäußert (vgl. [GGSC]-Stellungnahme: → [Der PPK-Kompromissvorschlag und der Nachweis der Angemessenheit des Mitbenutzungsentgeltes im Gebührenrechtsstreit](#)).

Die Kompromissempehlung begegnet auch deshalb einiger Kritik, weil sie eine befristete Übergangslösung für PPK, aber eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung vorsieht. Dabei haben die Systembetreiber nach unserer Beobachtung bislang nicht von der Praxis Abstand genommen, § 12 Abs. 2 der sog. Orientierungshilfe einfach zu streichen, obwohl die kommunalen Spitzenverbände diese Bestimmung zum unverzichtbaren Teil des Kompromisses erklärt haben. § 12 Abs. 2 Orientierungshilfe sieht Regelungen für den Fall vor, dass eine Anlage 7 nicht oder nicht mehr Gültigkeit hat. [GGSC] rät insgesamt dringend davon ab, unbefristete Abstimmungsvereinbarungen einzugehen, solange nicht klar ist, wie die PPK-Mitentsorgung dauerhaft geregelt werden kann.

LVP-Sammelsystem

Der Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen stockt in einigen Gebieten auch deshalb, weil eine Einigung zur Ausgestaltung des LVP-Sammelsystems nicht erzielt werden

kann. Das VerpackG scheint in § 22 Abs. 2 „Wünsch-dir-was-Möglichkeiten“ für die öRE zu eröffnen. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Problemen bei Umstellungsvorstellungen der öRE und die Zahl der Rahmenvorgaben als Vorlauf für entsprechende Abstimmungsvereinbarungen nimmt beständig zu. Die Systembetreiber haben erläutert, die LVP-Ausschreibungen für 2021 bis 2023 in zwei Tranchen (März/ Mai 2020) vornehmen zu wollen, um noch Verhandlungszeiträume zu eröffnen.

Ländervollzug

Die Länder sehen mit einiger Besorgnis eine drohende Entwicklung, wonach das vom Verpackungsgesetz spätestens zum 31.12.2020 geforderte flächendeckende Vorhandensein von Abstimmungsvereinbarungen in allen öRE-Gebieten nicht eintreten wird. Die Länder haben daher in der LAGA Anfang Oktober 2019 Beschlüsse gefasst, sich dem Sachstand bezüglich der gesetzlich geforderten Abstimmungen anzunehmen und gegebenenfalls auch den Widerruf von Systemgenehmigungen nach § 18 Abs. 3 VerpackG zu prüfen. Die Systeme haben sich daraufhin ihrerseits an die Länder gewandt und ihre Sicht dargelegt, was den beklagten Zustand begründet (vgl. EUWID Heft 51/52.2019). Die Länder arbeiten an einer Antwort.



Die örE sollten sich nach Ansicht von [GGSC] mit dem zuständigen Landesministerium dazu austauschen, welche Angaben die Systeme zum Sach- und Verhandlungsstand i. S. Abstimmungsvereinbarung übermittelt haben.

Klagen gegen Neufestsetzung der Sicherheitsleistungen

Unstimmigkeiten zwischen den Systembetreibern und den Ländern zeigen sich auch bei der Neufestsetzung von Sicherheitsleistungen. § 18 Abs. 4 VerpackG sieht die Länder in der Pflicht, nicht zuletzt vor dem Hintergrund wiederkehrender wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei einzelnen Systemen, deutlich erweiterte Sicherheitsleistungen zu fordern. Die Länder bereiten entsprechende Bescheide vor oder haben sie schon erlassen. In Bayern und NRW sind die entsprechenden Neufestsetzungen teilweise bereits beklagt. [GGSC] ist vom LANUV NRW mit der Prozessvertretung beauftragt.

Umorientierung steht aus!

Das Verpackungsgesetz hat eine Reihe von Neuerungen gebracht, aber die Handhabung ohne klare Zuweisung von Rechten und Pflichten den örE und den Systembetreibern überantwortet. Den Systembetreibern fällt es offenbar schwer, die gesteigerten Kosten gegenüber ihren Kunden durchzusetzen. Die

Inverkehrbringer sehen sich nicht in der (Produkt)Verantwortung, den ersichtlichen Mehraufwand angemessen zu übernehmen. Die Systembetreiber stehen untereinander unter starkem Wettbewerbsdruck. Die örE können insoweit auch nicht helfen, indem sie Rechtsansprüche geltend machen; Systembetreiber und örE stecken in der Abstimmungsfalle. Das Verpackungsgesetz hat sich insoweit nicht bewährt. Es ist vielmehr ein Wahnsinn zu betrachten, welcher zeitliche und persönliche Aufwand auf allen Seiten für den Versuch erforderlich ist, eine volkswirtschaftliche Marginalie regulieren zu wollen.

[GGSC] Unterstützung 2020

Wir bieten weiterhin eine umfassende Beratung der örE bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes durch unser Expertenteam an. Wir unterstützen gerne Strategierunden in den Ländern und begleiten weiterhin den Strategiekreis (SK-V; Neumitglieder sind herzlich willkommen). Ein neues [GGSC] Intensivseminar findet am 12.03.2020 in Hannover statt (Einladung wird folgen).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)
und



Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[§ 2B USTG: HANDLUNGSBEDARF!]

Spätestens ab dem 01.01.2021 gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) § 2b UStG, der einen Systemwechsel der Besteuerung der öffentlichen Hand einleitet. Nach früher geltendem Recht waren jPÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und als solche umsatzsteuerpflichtig. Der Neuregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG zufolge sind jPÖR künftig hingegen nur noch unter verschärften Anforderungen umsatzsteuerfrei. Das BMF hat sich in seinen Schreiben vom 16.12.2016, 14.11.2019, 15.11.2019 und vom 29.11.2019 mit Einzelfragen beschäftigt.

Erhebung privatrechtlicher Entgelte – Handlungsbedarf!

Viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erheben z. B. für die Annahme von Abfällen an Deponien oder Wertstoffhöfen privat-

rechtliche Entgelte. Anders als nach bisheriger Rechtslage werden diese Entgelte nach Auffassung des BMF ab dem 01.01.2021 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, ohne dass es darauf ankommt, ob eine abfallrechtliche Überlassungspflicht besteht oder nicht (vgl. Schreiben des BMF vom 29.11.2019). Soll die Umsatzsteuerfreiheit auch nach dem 01.01.2021 erhalten bleiben, sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger daher prüfen, ob die jeweiligen Leistungen mit Wirkung zum 01.01.2021 in den Geltungsbereich einer entsprechenden Gebührensatzung einbezogen werden können.

Hilfsgeschäfte – Verkauf von Strom und Altpapier

Das BMF hat sich in seinen Schreiben vom 14.11.2019 und 15.11.2019 außerdem mit hoheitlichen Hilfsgeschäften beschäftigt. Dem BMF zufolge ist die Veräußerung von Strom aber auch der Verkauf von Altpapier aus privaten Haushalten nicht als hoheitliches Hilfsgeschäft einzuordnen. Vielmehr liege eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung vor. Hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gelten die allgemeinen Regelungen. Auch bei anderen Hilfsgeschäften, wie z. B. der Gebäudereinigung oder Grünpflegearbeiten, wird unter Berücksichtigung der Auffassung des BMF in vielen



Fällen künftig von der Umsatzsteuerbarkeit auszugehen sein.

Umsatzsteuerfreiheit kommunaler Kooperationen in ernsten Schwierigkeiten

Im Jahr 2017 wurden in § 2b UStG Regelungen eingefügt, die die Umsatzsteuerfreiheit kommunaler Kooperationen sichern sollten. Das BMF stellt diese Entscheidung des Gesetzgebers in Frage:

JPÖR gelten unter dem Regelungsregime des § 2b UStG dann nicht als Unternehmer, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen drohen. In § 2b Abs. 2 und 3 UStG wurden Regelbeispiele aufgenommen, bei deren Vorliegen die Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen sein sollte. Unter das Regelbeispiel des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG fallen bekanntlich viele kommunale Kooperationen, zumindest wenn es nach dem Willen des Gesetzgebers geht.

Das BMF legt § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG jetzt unter Berufung auf europarechtliche Grundsätze einschränkend dahingehend aus, dass bei Vorliegen des Regelbeispiels nur noch eine Vermutung besteht, dass keine Wettbewerbsverzerrung gegeben ist. Das Fehlen der Wettbewerbsverzerrung soll dann im Einzel-

fall geprüft werden. Was dies genau bedeuten soll, lässt das BMF-Schreiben nur andeutungsweise erkennen, wenn darauf hingewiesen wird, es sei zu beurteilen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Was dies im Hinblick auf Leistungen mit Anschluss- und Benutzungszwang bedeutet, lässt das BMF offen.

Wir gehen davon aus, dass eine Wettbewerbsverzerrung immer dann nicht vorliegt, wenn Abfälle aufgrund der abfallrechtlichen Überlassungspflichten bzw. auf der Grundlage von Anschluss- und Benutzungszwang angenommen werden. Setzt sich diese Ansicht durch, werden weite Bereiche der abfallwirtschaftlichen kommunalen Kooperationen auch künftig umsatzsteuerfrei sein.

Geht man hingegen davon aus, dass die Finanzverwaltung diese Sichtweise ablehnen wird, so dass eine Wettbewerbsverzerrung auch bei Ausschluss- und Benutzungszwang nicht per se ausgeschlossen ist, so würde dies zu dem Ergebnis führen, dass viele kommunale Kooperationen – entgegen der Ziele des Gesetzgebers – künftig der Umsatzsteuer unterfallen. Entsprechende Gebührenerhöhungen wären die Folge.



Was also tun?

Soweit möglich sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sofern sie Mitglied einer interkommunalen Kooperation sind, eine Wettbewerbsbeurteilung erarbeiten und auf dieser Grundlage zu der Frage der Umsatzsteuerbarkeit - soweit möglich - eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes einholen.

Anzumerken bleibt noch, dass die neu geschaffene sog. Kostengemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG-E kaum weiterhelfen wird, schon weil auch hier die Steuerfreiheit nicht gilt, wenn Wettbewerbsverzerrungen drohen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowohl bei der Umstellung der Erhebung privatrechtlicher Entgelte auf Gebühren als auch bei der Ausgestaltung kommunaler Kooperationen und der Einholung verbindlicher Auskünfte gegenüber dem Finanzamt einschließlich der Erarbeitung einer Wettbewerbsbeurteilung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwältin
[Annette Sander](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PFLICHT ZUM ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSEMPFANG AB 18. APRIL 2020]

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU zum elektronischen Rechnungsversand sorgt für Unsicherheiten, sowohl bei öffentlichen Auftraggebern als auch auf Seiten der Auftragnehmer. Grund dafür sind vor allem die verschiedenen Normquellen auf unions-, bundes- und landesrechtlicher Ebene, die unterschiedlich weitreichende Verpflichtungen vorsehen und verschiedene Umsetzungsfristen statuieren.

Gesetzliche Vorgaben und landesrechtliche Umsetzung

Die EU-Richtlinie begründet die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung digitaler Rechnungen im Rahmen öffentlicher Auftragsverhältnisse. Ziel ist, durch die Vereinheitlichung den Rechnungsstellungsprozess zu vereinfachen.



Während die Umsetzung auf Bundesebene durch Anpassung des E-Government-Gesetzes bereits erfolgte, sind für die Landes- sowie kommunalen Einrichtungen die Umsetzungsregelungen der Bundesländer maßgeblich.

Aktuell fehlt es beispielsweise in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern noch ganz an einer Regelung, während andere Bundesländer (u.a. Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) längst ein eigenes Gesetz erlassen haben. Daraus ergibt sich für die Auftragnehmer die Schwierigkeit, dass die Umsetzung der Landesregelungen sowohl inhaltlich als auch zeitlich voneinander abweichen können. So hat der Landesgesetzgeber in Schleswig-Holstein – wie auch der Bundesgesetzgeber – eine Regelung geschaffen, die den Anwendungsbereich nicht nur auf Vergaben im Unterschwellenbereich ausdehnt, sondern zudem neben der Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zum Empfang elektronischer Rechnungen auch die Verpflichtung des Auftragnehmers zum elektronischen Versand einführt, wohingegen in anderen Bundesländern schlicht die europarechtlichen Vorgaben übernommen wurden.

Fristen zur Umsetzung

Während Bundeseinrichtungen bereits seit dem 27.11.2019 zum Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet sind, gilt für Länder und Kommunen – in Abhängigkeit vom jeweiligen Landesrecht – die Pflicht für den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen spätestens bis zum 18. April 2020.

Vorgaben und (technische) Anforderungen

Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben und technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung erfolgt durch den Bund bzw. die jeweiligen Länder, bloße Bilddateien oder einfache PDF-Dokumente genügen den europarechtlichen Anforderungen jedenfalls nicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Annahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Rechnungen in elektronischer Form auch die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die spezielle Vorgaben für den Einsatz automatisierter Verfahren enthalten können.

Die öffentliche Hand ist daher gut beraten, unabhängig vom Umsetzungsstand im jeweiligen Bundesland spätestens mit Ablauf des 18. April 2020 entsprechenden technische Einrichtungen zum Empfang und zur



Verarbeitung von elektronischen Rechnungen bereit zu halten. Bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen erscheint es empfehlenswert, vorsorglich die bundesrechtlichen Regelungen als Orientierungshilfe anzuwenden und entsprechende Empfangs- und Verarbeitungsmöglichkeiten einzurichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

und



Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

Sophia Azam

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BODEN = ABFALL?!]

Unsicherheiten bei der Frage, inwieweit unbelasteter Erdaushub als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen ist und unter welchen Umständen von einem Ende der Abfalleigenschaft ausgegangen werden kann, stellen u.a. Deponiebetreiber vor erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Anfall und der Beschaffung von Böden.

Bedarf an unbelasteten Böden für die Oberflächenabdichtung von Deponien

Insbesondere für die Herstellung der Oberflächenabdichtung von Deponien werden erhebliche Mengen Rekultivierungsböden benötigt. Vor diesem Hintergrund hat die Praxis gezeigt, dass ein Interesse der Deponiebetreiber besteht, diese Böden als bauseitiges Liefermaterial den mit der Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems zu beauftragenden Firmen zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Beschaffung durch Verwendung regionaler Böden ist es erforderlich, bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen, mit einer ausreichend langen Vorlaufzeit, diese Böden zu beschaffen, ggf. aufzubereiten und auf entsprechenden Lagerflächen bereitzustellen.

Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Anforderungen an den Umgang mit angefallenen oder angekauften Böden hängt entscheidend davon ab, ob es sich bei dem Erdaushub um Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG handelt. Nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, Abfälle. Die Auslegung der vage gehaltenen Tatbestandsmerkmale wird zusätzlich durch



das Zusammenspiel mit der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG erschwert, wonach die Vorschriften des KrWG nicht für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürliche Materialien gelten, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden. Die Bereichsausnahme wird in der Regel nicht greifen, so dass sich die Frage nach der Abfalleigenschaft bzw. nach dem Ende der Abfalleigenschaft stellt.

Konsequenzen beim Umgang mit Boden

Die Einstufung von unbelastetem Erdaushub als Abfall hat weitreichende Konsequenzen für Deponiebetreiber aber auch für alle anderen, die Erdaushub zwischenlagern bzw. vermischen und veräußern, da die Abfalleigenschaft regelmäßig weitergehende Genehmigungserfordernisse bei den entsprechenden Zwischenlagern begründet. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Beschränkung einer Zwischenlagerung nach dem BImSchG auf zwölf Monate und dem Umstand, dass eine längerfristige Bereitstellung als Langzeitlager nur unter Berücksichtigung der DepV genehmigungsfähig ist, würde eine frühzeitige Beschaffung deutlich erschwert. Wir vertreten die Auffassung, dass zumindest das Ende der Abfalleigenschaft bei unbelasteten

Böden mit dem Ankauf der Böden als Rekultivierungsboden gegeben ist, so dass weder das BImSchG noch die DepV einschlägig sind.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)
und



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERBOT DER AUFBRINGUNG VON KLÄRSCHLAMM AUF BÖDEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN – ANSPRÜCHE AUF AUSGLEICH-ZAHLUNG GEGENÜBER DEM TRÄGER DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG?]

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein gesetzliches Verbot der Aufbringung von Klärschlamm auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach § 52 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) begründen kann (Beschluss vom 29.11.2019 (Az.: BVerwG 7 B 1.19)).



Sachverhalt

Die Klägerin – ein auf Ackerbau spezialisierter landwirtschaftlicher Betrieb – begehrte von der Trägerin der örtlichen öffentlichen Wasserversorgung die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs dafür, dass sie auf den von ihr genutzten, in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen seit dem 01.01.2011 keinen Klärschlamm mehr aufbringen darf. Gesetzliche Grundlage des Verbotes der Aufbringung von Klärschlamm war § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG (heute: § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziff. 8 der Anlage zur Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die von der Beklagten erhobene Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen, nachdem das VG Hannover und das OVG Lüneburg die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch nach § 52 Abs. 5 WHG als gegeben angesehen und die Beklagte zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs verurteilt hatten (vgl. VG Hannover, Urteil vom 01.10.2014, Az.: 4 A 5365/13; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.09.2018, Az.: 13 LC 204/14).

Anspruch auf angemessene Ausgleichszahlung gemäß § 52 Abs. 5 WHG

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf angemessene Ausgleichszahlung ist § 52 Abs. 5 WHG. Mit der Ausgleichszahlung sollen wirtschaftliche Nachteile kompensiert werden, die dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes durch eine Anordnung i. S. d. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG eingeschränkt wird. Nach § 52 Abs. 5 WHG kann ein Ausgleich aber nur unter der Voraussetzung verlangt werden, dass die Anordnung „erhöhte Anforderungen“ an die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes stellt und dass keine Pflicht zur Entschädigung nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

In seinem Beschluss hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsauffassung des OVG Lüneburg bestätigt, der zufolge das nach § 2 Abs. 1, Ziff. 8 der Anlage zur SchuVO ab dem 01.01.2011 geltende Verbot, Klärschlamm auf Böden in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten aufzubringen, eine „erhöhte Anforderung“ i. S. d. § 52 Abs. 5 WHG darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass die „erhöhte Anforderung“ an die ordnungsgemäße Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten



darin liege, dass das Aufbringen von Klärschlamm zu Düngezwecken bis zum 31.12.2010 zulässig gewesen sei und die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes durch das Verbot ab dem 01.01.2011 eingeschränkt wurde.

Nicht gefolgt ist das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation der Beklagten, die Aufbringung von Klärschlamm auf Böden in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sei bereits vor dem 01.01.2011 unzulässig gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Beschluss klar, dass die abfall- und wasserrechtlichen Regelungen kein entsprechendes Aufbringungsverbot enthalten und die Abfalleigenschaft von Klärschlamm für sich genommen nicht ausreichend sei, ein Aufbringungsverbot zu begründen.

Praktische Auswirkungen des Urteils voraussichtlich gering

Dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Wasserschutzgebieten aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vermehrt Ausgleichsansprüche gegenüber den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung geltend machen, ist nicht zu erwarten. Die Entscheidung bildet den Schlusspunkt des Streites um die Auslegung

von Rechtsvorschriften, denen zufolge die Aufbringung von Klärschlamm in Wasserschutzgebieten noch gestattet war. Mittlerweile ist die Auf- und Einbringung von Klärschlamm in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I, II und III jedoch bundesweit verboten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AbfKlärV). Der praktische Anwendungsbereich des § 52 Abs. 5 WHG dürfte nunmehr auf Anordnungen beschränkt sein, welche Einschränkungen hinsichtlich der Aufbringung von Stoffen auf Böden in Wasserschutzgebieten betreffen, die dem Anwendungsbereich des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts unterliegen.

Stufenweise Einschränkung der Klärschlammverwertung ab 2029 und 2032

Hinzuweisen ist abschließend auf die ab dem 01.01.2029 bzw. 01.01.2032 geltenden Regelungen des § 15 Abs. 1a AbfKlärV, denen zufolge die Abgabe und das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (ab 2029) bzw. 50.000 Einwohnerwerten (ab 2032) auf Böden nicht mehr zulässig ist. Auch auf diese Regelung ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht unmittelbar anwendbar, da das derzeit geltende Recht – über § 52 Abs. 5 WHG und dem hier nicht einschlägigen § 10 Abs. 2



Bundesbodenschutzgesetz hinaus – Klärschlammesitzern keinen Anspruch auf Zahlung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund erhöhter Anforderungen an die Bodennutzung gewährt.

[GGSC] berät regelmäßig Kommunen und kommunale Unternehmen im Zusammenhang mit den Anforderungen der AbfklärV und in Fragen des Wasserrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SPIELRÄUME BEIM KALKULATORISCHEN ANSATZ VON GEWINN/WAGNIS?]

Werden Leistungen kommunaler Gesellschaften nach Selbstkostenpreisen im Sinne des öffentlichen Preisrechts vergütet, stellt sich der Spielraum für die Kalkulation des allgemeinen Wagnisses nach der überwiegenden Rechtsprechung durchaus eng dar.

Regiekostenvergleich nach OVG Schleswig-Holstein

Auf den erforderlichen Abgleich mit den Kosten einer Aufgabenerfüllung im Regiebetrieb wies im vergangenen Jahr für das schleswig-holsteinische Recht das dortige OVG ausdrücklich erneut hin (Urteil vom 27.06.2019, 2 KN 1/19): Zwar könne die kommunalabgabenrechtliche Erforderlichkeit von Entgelten an Dritte vom Aufgabenträger dargelegt werden, indem die Preise unter Beachtung des öffentlichen Preisrechts und insbesondere der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) kalkuliert würden. Allerdings seien auch die auf diese Weise kalkulierten Fremdkosten in der Höhe begrenzt auf die Kosten, die entstehen würden, wenn der öffentliche Aufgabenträger die Aufgabe in eigener Regie durchführen würde (sog. Regiekostenvergleich).

Kalkulatorischer Gewinnansatz bei Eigengesellschaften unzulässig?

In anderen Bundesländern wird der Ansatz von Wagnisaufschlägen im Entgelt an Eigenesellschaften schlicht für unzulässig gehalten (u.a. VG Osnabrück, Urteil vom 01.07.2014 - 1 A 10/12). Hintergrund ist das kommunalabgabenrechtliche Verbot der Kostenüberschreitung, welches offenbar auf die Vertragsbeziehung durchschlagen soll. In Anlehnung an diese Argumentation wird



zum Teil versucht, die kalkulatorischen Ansätze, jedenfalls aber die Erzielung von Gewinnen (jenseits von Verzinsung und Abschreibung) im Ergebnis zu unterbinden. Den gesellschaftsrechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen werden diese Beschränkungen jedoch ebenso wenig gerecht, wie die in der Rechtsprechung vorgeschlagenen Versuche, kalkulierte Gewinne im Zuge der Über- und Unterdeckungskalkulation des Aufgabenträgers auszugleichen.

Praxistauglicher Ansatz des VG Düsseldorf

Einen praxistauglichen Umgang mit der Problematik bietet nach hiesiger Auffassung das VG Düsseldorf an. Dieses hatte schon im Urteil vom 9.8.2010 (Az.: 5 K 1552/10) die Auffassung vertreten, keine gebührenmindernde Berücksichtigung des auf die dortige Stadt entfallenden Anteils des Gewinnzuschlages vorzunehmen. Denn bei Abschluss einer Selbstkostenfestpreisvereinbarung sei die Stadt als Anteilseigner auch an dem Unternehmer(-verlust-)risiko beteiligt. Dieses werde gerade durch das allgemeine Unternehmerwagnis mit abgegolten. Allerdings weist das VG auf die engen Vorgaben zur Bemessung der Höhe des angemessenen Wagnisses hin: Bei nur vierjährigem vertraglichem Bindungszeitraum könne nur maximal ein Wagniszuschlag von 1 Prozent als

angemessen angesehen werden (Urteil vom 12.12.2018, Az.: 5 K 12028/17).

Fragen zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in Selbstkostenpreisen waren auch Gegenstand des Vortrages von Rechtsanwältin Charlier auf der Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung am 06.12.2019.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)
und



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DAS SCHIEDSVERFAHREN IM VERPACKUNGSGESETZ]

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) ist seit nunmehr einem knappen Jahr in Kraft. Zeit für eine erste Zwischenbilanz der damals so vielversprechend anmutenden Neuerungen.



Eine der besagten Neuerungen war der im Rahmen von Verfahren zur Vergabe von Sammelleistungen den bietenden Entsorgungsunternehmen erstmalig eröffnete Rechtsschutz zur Überprüfung etwaiger Rechtsverletzungen in Form eines Schiedsverfahrens. Doch bei näherer Betrachtung der für die Durchführung eines solchen Verfahrens entstehenden Kosten verfliegt die anfängliche Freude über die auch für öRE neugeschaffene Rechtsschutzmöglichkeit.

Kosten der Durchführung eines Schiedsverfahrens

Eine kurze Beispielsrechnung stellt die Kosten dar, die einen öRE erwarten, der die Durchführung eines Schiedsverfahrens anstrebt. Nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung wird zunächst eine DIS-Bearbeitungsgebühr erhoben, die sich nach dem Brutto-Auftragswert berechnet und mit Einreichung des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens zu zahlen ist. Bei einem Auftragswert von beispielsweise 3,9 Mio. € beliefen sich allein die Bearbeitungsgebühr auf rund 33.000 €, wenn drei Parteien am Verfahren beteiligt sind. Das bis dato noch nicht berücksichtigte Honorar zzgl. Zuschläge für lediglich einen Schiedsrichter beliefen sich auf zusätzliche rund 78.000 €. Damit lägen allein die Kosten für die zwei vorgenannten Positionen bei rund 111.000 €.

In dieser Summe sind die im Vergleich dazu verhältnismäßig geringen Rechtsanwaltskosten noch nicht berücksichtigt. Die Rechtsanwälte berechnen ihre Gebühren nach dem RVG und legen - entsprechend dem Nachprüfungsverfahren nach GWB - als Gegenstandswert lediglich 5 % der Brutto-Auftragssumme zugrunde, vgl. § 9 Abs. 5 Satz 3 SchiedsO. Bei einem Gegenstandswert von 195.000 € in unserem Beispiel beliefen sich die Rechtsanwaltskosten also auf ca. 5.600 € netto.

Zusammenfassend stellt sich das Schiedsverfahren schon allein für das Schiedsgericht als sehr kostenintensiv dar. Diesen Eindruck vermag auch der lediglich geringfügige wirtschaftliche Vorteil, dass es keine zweite Instanz gibt und insoweit keine weiteren Kosten anfallen können, nicht zu erschüttern.

Privatisierung des Rechtsschutzes

Weitere Fragen wirft die Neuregelung hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit auf. Vor der Schaffung der gesetzlichen Regelung entsprach es etablierter Praxis, Schiedsklauseln im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zu regeln. Der nunmehr neu geschaffene § 23 Abs. 9 VerpackG enthält eine exklusive Verweisung auf das Schiedsverfahren. Fraglich ist, ob sich der Staat damit seiner Verpflichtung entzieht, in sämtlichen Rechtsbereichen



selbst ein qualifiziertes Verfahren zur verbindlichen Streitentscheidung bereitzustellen. In Art. 92 GG ist der Justizgewährungsanspruch verankert, der auf einen Rechtsschutz durch die vorhandene staatliche Gerichtsbarkeit ausgerichtet ist. Zwar begründet dieser Anspruch kein staatliches Rechtsprechungsmonopol, andererseits sollte es jedoch nicht ohne Weiteres möglich sein, das staatliche Gewaltmonopol durch Gesetz aushebeln zu können. Wenn aber der Gesetzgeber mit Vorgabe der Schiedsgerichtbarkeit in § 23 Abs. 8 und 9 VerpackG eine Privatisierung des Rechtsschutzes bewirkt, begegnet dies verfassungsrechtlichen Bedenken.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in allen Fragen des Verpackungsgesetzes.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE EINWILLIGUNG IN DEN GEBRAUCH VON WERBE-COOKIES]

Auch öRE halten eigene Homepages vor, die sog. Werbe-Cookies, aber auch Webanalysetools mitumfassen können. Die Einwilligung des Nutzers einer Internetseite in die Speicherung von Werbe-Cookies auf seinem Endgerät und in den Zugriff auf die gespeicherten Informationen kann nur durch ein aktives Handeln des Nutzers eingeholt werden; andernfalls ist die Einwilligung unwirksam.

Damit hat der EuGH nun der Widerspruchslösung des § 15 Abs. 3 TMG zumindest in Bezug auf die Nutzung von Werbe-Cookies eine Absage erteilt.

Die Widerspruchslösung des § 15 Abs. 3 TMG

In seinem Urteil vom 01.10.2019 (Rechtssache C-673/17) hat sich der EuGH mit den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung in den Gebrauch von Werbe-Cookies beschäftigt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Betreiber einer Internetseite die Einwilligung des Nutzers in den Gebrauch von Werbe-Cookies technisch so ausgestaltet, dass ein Ankreuzkästchen mit einem voreingestellten Häkchen versehen war. Hintergrund war eine Besonderheit im deutschen



Recht: § 15 Abs. 3 TMG erlaubt es den Betreibern von Internetseiten bis dato, mittels Cookies zu Werbezwecken pseudonymisierte Nutzungsprofile zu erstellen, sofern der Nutzer der Seite nicht widerspricht. Dies führte zu den bekannten „Cookie-Bannern“, die den Nutzern keine echte Wahlmöglichkeit lassen und nur durch einen Klick auf „Ok“ aus dem Weg zu räumen sind.

Nichtvereinbarkeit der deutschen Widerspruchslösung mit europäischem Recht

Der EuGH entschied nun, dass eine Einwilligung des Nutzers ein aktives Handeln bedürfe. Ein bereits vorangekreuztes Kästchen genüge hierfür nicht – unabhängig davon, ob es sich bei den gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handle oder nicht.

Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Praxis

Dieses Urteil ist nicht nur für jene Betreiber von Internetseiten relevant, die Werbe-Cookies einsetzen, sondern auch für solche, die Webanalysetools benutzen, um – z. B. zu statistischen Zwecken – das Surfverhalten der Nutzer auszuwerten, selbst wenn diese Prozesse anonymisiert sind. So vertritt ein Großteil der Landesdatenschutzbeauftragten die Ansicht, dass das EuGH-Urteil ebenso die Ein-

bindung von Diensten Dritter erfasst, die personenbezogene Daten auch zu eigenen Zwecken verarbeiten oder sich dies vorbehalten.

Das Urteil des EuGH setzt sich indes nicht mit der Frage auseinander, ob neben der Einwilligung weitere datenschutzrechtliche Rechtfertigungsgründe für den Gebrauch von Cookies in Betracht kommen. Hier wären bspw. vertragliche Vereinbarungen oder berechtigte Interessen denkbar. Auch trifft die Entscheidung keine Aussagen zu technisch notwendigen Cookies.

Die Betreiber von Internetseiten haben nunmehr die Aufgabe, ihre Cookie-Banner anzupassen und eine praxistaugliche Lösung zu finden, die es dem Nutzer einerseits ermöglicht, aktiv in Werbe-Cookies einzuwilligen, andererseits aber auch die Nutzerfreundlichkeit der Seite aufrechterhält und weiterhin ein ungestörtes Surfen ohne lästige Unterbrechungen ermöglicht.

[GGSC] berät kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig in allen Fragen des Datenschutzrechts.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Jens Kröcher](#)



und

Rechtsanwältin

[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANLAGENZULASSUNG: AUSWIRKUNGEN DES ERWEITERTEN DRITTSCHUTZES AUF GENEHMIGUNGSVERFAHREN]

Mit dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist der Drittschutz gegen Anlagenzulassungen immer weiter ausgebaut worden. Die dazu ergangene Rechtsprechung muss bereits im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Mit dem UmwRG wurde die Verbandsklage eingeführt, mit deren Hilfe anerkannte Umweltverbände Anlagenzulassungen unabhängig von einer Verletzung eigener Rechte gerichtlich überprüfen lassen können. Außerdem können verstärkt Verletzungen von Verfahrensvorschriften gerügt werden. Rechtsverstöße im Zulassungsverfahren, die

früher folgenlos blieben, können nun zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

HKW Rostock und EBS-Kraftwerk Stade

Ein Weckruf für Abfallentsorger war die Aufhebung der ohne UVP erteilten Genehmigung zur Änderung einer Abfallverbrennungsanlage zu einem EBS-Heizkraftwerk in Rostock. 2016 hob das OVG Greifswald die Genehmigung auf. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des UmwRG korrigierte das Bundesverwaltungsgericht diese Entscheidung dahingehend, dass die Genehmigung nicht aufgehoben, sondern für nicht vollziehbar erklärt wurde, bis der Fehler in einem ergänzenden Verfahren geheilt worden ist.

Solche Entscheidungen wird es künftig häufiger geben. Aktuelles Beispiel sind die Urteile des OVG Lüneburg vom 24.10.2019 (Az.: 12 KS 118/17 u.a.) zur 3. Teilgenehmigung für das EBS-Kraftwerk Stade. Mit der angegriffenen Teilgenehmigung wurde die Anlage um ca. 160 m von dem im Vorbescheid genehmigten Standort verschoben und die Rauchgasreinigungsanlage geändert, ohne eine erneute UVP durchzuführen. Auch hier muss die UVP in einem ergänzenden Verfahren nachgeholt werden.



Ergänzendes Verfahren

Ein ergänzendes Verfahren ist nur zulässig, wenn die angegriffene Genehmigung in einem solchen Verfahren heilbar ist. Das müssen die Gerichte prüfen. Die Feststellung eines einzigen Rechtsfehlers führt also nicht automatisch zur Aufhebung der Genehmigung. Die Gerichte müssen auch die anderen aufgeworfenen Rechtsfragen prüfen und feststellen, ob andere Rechtsfehler vorliegen, die eine Heilbarkeit ausschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Gerichte sogar gehalten, das Klagevorbringen umfassend zu prüfen und den Umfang der Rechtswidrigkeit im Urteil genau festzustellen, damit der Kläger gegen die spätere behördliche Entscheidung im ergänzenden Verfahren nicht mehr gerichtlich geltend machen kann, dass die Genehmigung an weiteren Fehlern leidet.

Aussetzung des Gerichtsverfahrens

Das UmwRG ermöglicht ferner, ein Gerichtsverfahren auf Antrag des Betreibers auszusetzen, um einen Fehler in einem ergänzenden Verfahren bereits vor Abschluss des Gerichtsverfahrens zu heilen. Das kann zu Unsicherheiten führen, weil das Gericht das Klagevorbringen in diesem Fall nicht vor Durchführung des ergänzenden Verfahrens

umfassend prüfen muss. Es kann also vorkommen, dass der Betreiber und die Genehmigungsbehörde im ergänzenden Verfahren während des ausgesetzten Gerichtsverfahrens nur den Hauptfehler heilen. Wenn das Gericht anschließend einen weiteren Fehler feststellt, kann ein erneutes ergänzendes Verfahren erforderlich werden.

Vollziehbarkeit der Genehmigung

Ist eine Genehmigung erteilt, will der Betreiber in der Regel möglichst schnell von ihr Gebrauch machen. Klagen Dritte gegen die Genehmigung, wird gleichzeitig häufig in einem Eilverfahren über die sofortige Vollziehbarkeit, also über die Zulässigkeit des Beginns der Maßnahme entschieden. Wird die Vollziehbarkeit bejaht und mit dem Betrieb begonnen, kann gleichwohl später im Hauptsacheverfahren ein Verfahrensfehler festgestellt werden, der in einem ergänzenden Verfahren geheilt werden muss. Dann stellt sich die Frage, ob ein bereits laufender Betrieb bis zur Heilung des Fehlers unterbrochen werden muss.

Für UVP-pflichtige Vorhaben hat der EuGH einen Weiterbetrieb in seinem Urteil über die Laufzeitverlängerung für belgische Kernkraftwerke aus 2019 nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zugelassen. Die



Rechtsprechung will verhindern, dass Genehmigungsbehörden und Betreiber Verfahrensfehler in Kauf nehmen in der Hoffnung, dass ein einmal aufgenommener Betrieb nicht mehr unterbrochen werden muss.

Konsequenzen für Genehmigungsverfahren

In Genehmigungsverfahren werden sich kleinere oder größere Verfahrensfehler niemals völlig vermeiden lassen. Werden diese nicht bereits im Genehmigungsverfahren geheilt, kann sich die Inbetriebnahme nach Genehmigungserteilung im Klagefall wegen des Gerichtsverfahrens und des eventuell nötigen ergänzenden Verfahrens erheblich verzögern oder sogar eine Unterbrechung des schon laufenden Betriebs erforderlich werden. Umgekehrt kann aber auch der Versuch, jeden möglichen Fehler bereits im Genehmigungsverfahren zu heilen, das Genehmigungsverfahren immer weiter verlängern.

In unserer Beratungspraxis wird es deshalb immer wichtiger, potenzielle Verfahrensfehler und ihre Auswirkungen im Falle einer Klage zu beurteilen. Hier muss jeweils im Einzelfall abgewogen werden, welche Option voraussichtlich mit akzeptableren Risiken verbunden ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KOSTEN DER BIOABFALLVERWERTUNG UND PREISANPASSUNG]

[GGSC] wird aktuell verstärkt wegen der Prüfung von Preisanpassungsverlangen von Auftragnehmern der Kommunen für Leistungen der Bioabfallverwertung angefragt. Als Grund dafür geben die Auftragnehmer extrem gestiegene Kosten an.

Es bedarf dann einer sorgfältigen Analyse der Verträge und der Darlegungen der Auftragnehmer, um zu einer interessengerechten und rechtssicheren Lösung zu kommen. Auch Ausschreibungen von Leistungen der Bioabfallverwertung ergeben zunehmend höhere Preise.



Hohe Qualitätsanforderungen an Kompost und Gärprodukte

Beim Blick auf mögliche Ursachen für gestiegene Kosten in der Bioabfallverwertung geraten einerseits Erwartungen des Marktes, andererseits verschärfte rechtliche Rahmenbedingungen für die aus Bioabfällen gewonnenen Düngemittel (Kompost und Gärprodukte) in den Fokus. Die Grenzwerte der aktuellen Düngemittelverordnung für zulässige Gehalte an Fremdstoffen setzen noch stärker als schon vorher möglichst sortenreine Einsatzstoffe voraus – also eine gute bzw. hohe Qualität der Bioabfälle. Im Hinblick auf das optische Erscheinungsbild der Endprodukte hat die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) in ihren RAL-Gütesicherungen für Kompost und für Gärprodukte den Grenzwert für die Flächensumme von Fremdstoffmaterialien mit Wirkung vom 30.06.2018 noch einmal verschärft. Es spricht einiges dafür, dass sich dies mit Blick auf die Vermarktbarkeit von Kompost in der Praxis sogar noch restriktiver auswirkt als die Grenzwerte der Düngemittelverordnung.

Gleichzeitig: Qualitätsprobleme beim Bioabfall als Eingangsmaterial für Verwertungsanlagen

Ungeachtet der hohen Anforderungen ist für kommunalen Bioabfall als „Eingangsstoff“ in Verwertungsanlagen in aller Regel nach wie

vor ein hoher Gehalt an Fremdstoffen zu verzeichnen. Angesichts dieser gegenläufigen Entwicklungen ist nicht auszuschließen, dass die Betreiber von Verwertungsanlagen für die Aussortierung von Stör- bzw. Fremdstoffen im Bioabfall noch zusätzlichen Aufwand betreiben müssen: Es kann sich als erforderlich erweisen, dass die Fremdstoffe unter Anwendung aufwendiger Techniken von den Kompostieranlagen aus dem übrigen „hochwertigen“ Bioabfall aussortiert werden müssen. Jedenfalls dann werden die Verwertungskosten in die Höhe getrieben.

Zusätzlicher Kostenfaktor: Preissteigerung für thermische Verwertung von Anlagenoutput

Die aussortierten Störstoffe und Gärreste werden üblicherweise thermisch verwertet. Auch auf diesem Gebiet ist aktuell ein hohes Kostenniveau zu beobachten. Die Steigerung der Preise für die Verwertung von Anlagenoutput kann also einen zusätzlichen Faktor für den Anstieg der Verwertungspreise von Bioabfall oder Grünschnitten darstellen.

Folgen für die Kommune als Auftraggeber der Verwerter

Auch wenn die skizzierten Entwicklungen durchaus für die Nachvollziehbarkeit eines Preisanpassungsverlangens sprechen kön-



nen, bleibt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) als Auftraggeber der Bioabfallverwerter nicht erspart, jedes Preis- anpassungsverlangen kritisch unter die Lupe nehmen. Er muss mit seinen Mitteln sparsam und wirtschaftlich umgehen. Zunächst ist demgemäß zu ermitteln, ob der jeweilige Vertrag überhaupt eine entsprechende Preis- anpassungsklausel enthält. In einem nächs- ten Schritt muss der örE sorgfältig prüfen, ob die Anforderungen der vertraglichen Anpas- sungsklausel erfüllt sind. Insoweit obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer des örE zumeist eine Mitwirkungspflicht: Er hat die behaupteten Kostensteigerungen in aller Regel substantiiert zu belegen und nachzu- weisen. Dagegen dürften Ansprüche auf Anpassung aus dem sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ sich nur in Ausnahmefällen aus dem Gesetz (§ 313 BGB) herleiten lassen. Die Rechtsprechung legt hier strenge Maßstäbe an.

Nicht vergessen: § 132 GWB als vergabe- rechtliche Grenze für Vertragsänderungen

Aus vergaberechtlicher Perspektive muss der örE zudem darlegen können, dass es sich beim Eingehen auf ein Preis- anpassungsver- langen nicht um eine wesentliche Änderung i.S. von § 132 GWB handelt: Anderenfalls ist vor der Vereinbarung der neuen Vergütung eine Ausschreibung erforderlich.

[GGSC] berät Aufgabenträger bei der Reak- tion auf Preis- anpassungsbegehren und bei der Ausschreibung der Bioabfallverwertung. Gemeinsam mit dem örE wird gerade bei Preis- anpassungsbegehren nach Wegen für einen optimalen Ausgleich der Interessen des Auftragnehmers einerseits und des örE ande- rerseits gesucht. Dass diese rechtssicher sein müssen, versteht sich. Bei Ausschreibungen geht es darum, trotz der angespannten Lage für die Kommune als örE möglichst gute Lei- stungen zu einem möglichst wirtschaftlichen Preisniveau zu beschaffen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)
und



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[PPK-VERWERTUNG IN DER KRISE]

Marktbeobachter wissen: aktuell lassen sich, wenn auch mit regional unterschiedlichen Entwicklungen, zum Teil nur geringe Erlöse mit Altpapier erzielen. In Einzelfällen wird aktuell sogar bereits eine Zuzahlung für die Verwertung von PPK verlangt.

Hieraus ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen für öRE und kommunale Entsorger. Ist ein Ende der eigentlichen Vertragslaufzeit in Sicht, sollte die zivil- und vergaberechtliche Zulässigkeit der Verlängerung der Verträge geprüft werden. Steht eine Ausschreibung an, sollte die Konzeption an die aktuelle Marktlage und im Übrigen auch an die – in diesem Newsletter bereits anderweitig erläuterte – Änderung der umsatzsteuerlichen Regelungen angepasst werden. Die Prüfung von Vertragsanpassungen kann im Übrigen auch bei noch laufenden Verträgen geboten sein, soweit hier z.B. noch die Auskehrung von Nettobeträgen an den öRE vorgesehen ist.

Kommt es tatsächlich zu Erlösausfällen, kann dies wiederum Auswirkungen auf die Kalkulation der Abfallgebühren haben. Zudem verdeutlicht die aktuelle Erlössituation die Wichtigkeit, im Rahmen der Abstimmung gem. VerpackG gegenüber den Systembetreibern für die Mitbenutzung der kommunalen

Sammelstruktur auf eine hinreichende, insbesondere abfallgebührenrechtlich zulässige Beteiligung der Systembetreiber an den Kosten hinzuwirken.

[GGSC] berät öRE und kommunale Entsorger in allen vergabe-, zivil-, steuer-, abfall-, verpackungs-, gebühren- und satzungsrechtlichen Fragen der Verwertung von Wertstofffraktionen wie PPK.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GEWUSST WIE: SOFTWAREVERTRÄGE IN DER PRAXIS DER ABFALLWIRTSCHAFT]

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft macht auch vor der Abfallwirtschaft nicht halt. Es sind aber große Unterschiede in der Praxis der Beschaffung und Nutzung der hierfür benötigten Software zu verzeichnen: So schwören die einen auf speziell auf sie zugeschnittene, eigens entwickelte Lösungen. Andere wiederum „begnügen“ sich mit Branchenstandards.

Sowohl für die Ausschreibung als für das Vertragsmanagement ist für die Ausgestaltung der Verträge Vorsicht geboten: Standardisierte Musterlösungen bergen Risiken, der Teufel steckt im Detail.

Risiko: Kein ausreichender Einzelfallbezug

Die Beratungspraxis von [GGSC] zeigt, dass vor allem widersprüchliche, lückenhafte oder unpräzise und nicht auf den Einzelfall zugeschnittene oder (v. a.) nicht zum Pflichtenheft passende Softwareverträge ein hohes Maß an Streitpotenzial bergen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil bei der Vertragsgestaltung nicht auf ausdrückliche, gesetzliche Regelungen zurückgegriffen werden kann und auch die schlichte Übernahme von Musterverträgen (zumeist ein gestaffeltes System aus Rahmenverträgen und Konkreti-

sierungen) häufig zu kurz greift. Um das Konfliktpotenzial zwischen dem öRE als Softwarenutzer und den Softwareanbietern bzw. –entwicklern vom Beginn an so gering wie möglich zu halten, sollte schon auf den Ausgangsentwurf des Vertrages als Grundlage der Ausschreibung größtmögliche Sorgfalt verwendet werden.

Je nach Szenario können unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten

Erste rechtliche Fragestellungen treten dann schon im Vorfeld der Vertragsgestaltung auf. Je nach Lebenssachverhalt und Fallkonstellation können unterschiedliche, gesetzliche Vertragstypen in Frage kommen. Vom Beschaffungsziel des Bestellers und damit dem Leistungsgegenstand hängt dann z. B. ab, ob beispielsweise Kauf-, Werkvertrags-, oder Werklieferungsrechtsrecht Anwendung findet.

Entscheidend ist, ob und in welchem Ausmaß sich der Beschaffungsbedarf auf ein „fertiges Produkt“ oder eine „Entwicklungsleistung“ richtet. Musterverträge eignen sich dann – je nachdem – bisweilen nicht wirklich für die Vertragsgestaltung oder können nur als erste Grundlage dienen und müssen jedenfalls auf die individuellen Bedürfnisse der Parteien angepasst werden. Außerdem spielen inso-



weit regelmäßig Fragen nach der Anwendung des Rechts für allgemeine Geschäftsbedingungen mit in die Vertragsanwendung hinein.

Wichtig: Konkretisierung von Rechten und Pflichten

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis von [GGSC] haben gezeigt, dass die Vertragsgegenstände und die vertraglichen Rechte und Pflichten häufig schon im Pflichtenheft nicht genau genug beschrieben und definiert werden: Was soll die Software genau leisten? Dementsprechend gilt für Verträge: Wie sollen die vertraglichen Rechte und Pflichten verteilt werden?

Beispiel Regelungsbedarf: Nutzungsrechte nach Vertragsablauf, Vergütungsfragen

Schlimmstenfalls können Unklarheiten hier zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und langen Rechtsstreitigkeiten führen. Von daher muss sichergestellt sein, dass das Pflichtenheft (als „Leistungsbeschreibung“) ausreichend präzise gerät und ohne Brüche und Widersprüche mit dem Vertrag verknüpft werden kann. Aber auch auf „Randfragen“ ist zu achten: Dies gilt z. B., wenn der Anwender plant, im Anschluss an das Auslaufen eines Softwarevertrages zwar die Grundstruktur der alten Software weiter zu nutzen,

er aber nicht weiter auf denselben Auftragnehmer bzw. dasselbe „Produkt“ angewiesen sein möchte.

Fragen nach der Erstellung und Übergabe von Dokumentationen und z. B. dem Umgang mit Quellcodes können dann v.a. für Entwicklungsverträge in der Zeit nach Vertragsablauf für Blockaden sorgen. Auch hier müssen die Vertragsbestimmungen möglichst präzise gefasst sein. Ähnliches gilt für Vergütungsfragen: Welche Tätigkeiten des Anbieters sind noch von welchen Preisen umfasst, ab wann können Zusatzvergütungen fällig werden? Zusammenfassend sollte jeder potenzielle Software-Anwender gerade für den Fall, dass die Bedürfnisse nicht mit Standard-Software befriedigt werden können, lieber mehr als weniger Vorbereitungszeit einplanen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erarbeitung und Prüfung von Verträgen über die Beschaffung, die Entwicklung und die Nutzung von Softwareprodukten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)
und



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEIN RECHTSSCHUTZ FÜR BETRIEBSFÜHRER]

Der Betriebsführer, der nicht selbst Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage ist, hat keine Klagebefugnis gegen eine an den Betreiber der Anlage gerichtete behördliche Anordnung. Das hat das OVG Koblenz am 23.10.2019 entschieden (Az.: 8 B 11329/19).

Der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist in der Praxis häufig aufgeteilt zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Betreiber (und auch Eigentümer) der Anlage und einem (meist privaten) Unternehmen, das den unmittelbaren Betrieb der Anlage als Dritter im Sinne des Abfallrechts und als Betriebsführer (häufig als Pächter) übernimmt. In solchen Konstellationen ist es mitunter nicht einfach zu bestimmen, ob der Auftraggeber bzw. Eigentümer oder der Auftragnehmer bzw. Pächter „wahrer“ oder „richtiger“ Betreiber der Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinne ist. Nach der Rechtsprechung ist Betreiber derjenige, der

die Anlage in seinem Namen, auf seine Rechnung und in eigener Verantwortung führt, die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage innehat und die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs trägt bzw. den bestimmenden bzw. maßgeblichen Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Danach können sowohl ein Eigentümer als auch ein Pächter als auch beide gemeinsam Betreiber einer Anlage sein. Maßgeblich ist, wie die Verantwortlichkeit für die Anlage konkret geregelt ist.

Der Fall des OVG Koblenz

Im Fall des OVG Koblenz hatte die Stadt Neustadt durch ihren Eigenbetrieb Stadtentsorgung einem privaten Unternehmen mit einem Pacht- und Betriebsführungsvertrag das Gelände einer Bauschuttdeponie verpachtet, das Unternehmen zum Deponiebetrieb verpflichtet und ihm die Aufstellung und den Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage auf Grundlage einer der Stadt erteilten Genehmigung gestattet.

Die Immissionsschutzbehörde stellte fest, dass die Bauschuttzubereitungsanlage nachträglich geändert worden sei, und ordnete gegenüber der Stadt verschiedene Maßnahmen zur Einhaltung der ursprünglichen



Genehmigung an. Da die Stadt diese Anordnungen akzeptierte, klagte der Pächter selbst dagegen. Beide lagen untereinander im Streit; die Stadt hatte den Pacht- und Betriebsführungsvertrag mittlerweile gekündigt.

Die Betreiberfrage wurde in den Entscheidungen des VG Neustadt und des OVG Koblenz nicht erörtert. Offenbar war klar, dass nur die beigeladene Stadt Betreiberin der Bauschuttaufbereitungsanlage war.

Die Gerichte wiesen den Eilantrag des Pächters schon deshalb ab, weil dieser als bloßer Betriebsführer durch die gegen den Betreiber gerichteten Anordnungen nicht in eigenen Rechten verletzt sein könne. Das Immissionschutzrecht würde nur den Betreiber, nicht aber einen von diesem beauftragten Betriebsführer vor (vermeintlich) rechtswidrigen Anordnungen schützen wollen. Außerdem würden die immissionschutzrechtlichen Anordnungen nur die Stadt als Betreiber, nicht aber den Betriebsführer unmittelbar verpflichten. Deren Verhältnis sei zivilrechtlich zu klären.

Zur Bewertung

Die Versagung des Rechtsschutzes des Betriebsführers überrascht, weil der Pächter und Betriebsführer nach dem Pacht- und

Betriebsführungsvertrag die Bauschuttbehandlungsanlage auf dem von ihm gepachteten Betriebsgelände selbst errichtete, die Anlage in eigener Regie und auf eigene Kosten betrieb und zukünftige behördliche Auflagen in eigener Kostenlast und Verantwortlichkeit zu erfüllen hatte. Man hätte sich also durchaus fragen können, ob wirklicher Betreiber im immissionschutzrechtlichen Sinne tatsächlich allein die Stadt war.

Im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen einem abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverband und einem von ihm mit der faktischen Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragten Unternehmen hat das VG Magdeburg im Urteil v. 09.05.2012 allein das beauftragte Unternehmen als wasserrechtlich verantwortlichen Einleiter angesehen, weil nur dieses die unmittelbare tatsächliche Sachherrschaft habe und deshalb für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen verantwortlich sei. Diese Überlegungen zum Abwasserrecht sind auch auf das Abfall- und Immissionschutzrecht übertragbar.

In jedem Fall zeigt die Entscheidung des OVG Koblenz mögliche rechtliche Konsequenzen des Auseinanderfallens von Betriebsführer und Genehmigungsinhaber, die sowohl in immissionschutzrechtlichen Verfahren als



auch bei der Ausgestaltung von Betriebsführungsverträgen berücksichtigt werden müssen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)
und



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Aufbringung von Klärschlamm

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29.11.2019 (Az.: BVerwG 7 B 1.19) festgestellt, dass ein gesetzliches Verbot der Aufbringung von Klärschlamm auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserschutzgebieten einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach § 52 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

begründen kann. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit

Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich in einem Beschluss vom 08.11.2019 (Az.: OVG 11 N 34.19) u.a. mit Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines gewerblichen Sammlers von Alttextilien befasst, der auch in anderen Bundesländern mit illegalen Aufstellungen Schlagzeilen gemacht hatte.

UVP für EBS-Kraftwerk

Mit Urteilen des OVG Lüneburg vom 24.10.2019 (Az.: 12 KS 118/17 u.a.) zur 3. Teilgenehmigung für das EBS-Kraftwerk Stade hat das Gericht festgestellt, dass die unterlassene UVP in einem ergänzenden Verfahren nachgeholt werden muss. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 18.

Betriebsführer ohne Klagebefugnis

Der Betriebsführer, der nicht selbst Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage ist, hat keine Klagebefugnis gegen eine an den Betreiber der Anlage gerichtete behördliche Anordnung. Das hat das OVG Koblenz am 23.10.2019 entschieden (Az. 8 B 11329/19). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 26.



Aschereste eines Osterfeuers

Das OVG Sachsen-Anhalt hatte in seinem Urteil vom 02.10.2019 (Az.: 2 L 33/18) u.a. zu prüfen, ob der Gegenstand einer abfallrechtlichen Ordnungsverfügung – die Aschereste eines Osterfeuers – Abfall sind.

Gärreste aus Biogasanlage und Umsatzsteuer

Das FG Münster hatte mit Urteilen vom 01.10.2019 (Az.: 15 K 102/16 U und 15 K 1050/16 U) in zwei Verfahren zu klären, ob die Klägerin gegenüber einem Biogasanlagenbetreiber eine Entsorgungsleistung durch die Abholung von Gärresten erbracht hat und insoweit eine umsatzsteuerbare Leistung vorlag bzw. in welcher Höhe die Bemessungsgrundlage einer unentgeltlichen Abgabe von Wärme aus einer Biogasanlage anzusetzen ist und ob der Vorsteuerabzug aus Gutschriften über Maislieferungen und anschließender Rücklieferung der Gärreste zu gewähren ist.

Gebrauch von Werbe-Cookies

Die Einwilligung des Nutzers einer Internetseite in die Speicherung von Werbe-Cookies auf seinem Endgerät und in den Zugriff auf die gespeicherten Informationen kann nur

durch ein aktives Handeln des Nutzers eingeholt werden; andernfalls ist die Einwilligung unwirksam (EuGH, Urt. v. 01.10.2019, Rs. C-673/17). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 16.

Regiekostenvergleich nach OVG Schleswig-Holstein

Auf den erforderlichen Abgleich mit den Kosten einer Aufgabenerfüllung im Regiebetrieb wies im vergangenen Jahr für das schleswig-holsteinische Recht das dortige OVG ausdrücklich erneut hin (Urteil vom 27.06.2019, 2 KN 1/19). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC SEMINARE]

SAVE THE DATE 2020

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
SEMINARE [GGSC]

SEMINARE 22. [GGSC] Infoseminar
Erfahrungsaustausch
**Kommunale
Abfallwirtschaft**
**18. und 19.
Juni 2020**
Berlin

Intensivseminar Verpackungsgesetz

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens

Wir veranstalten für Vertreter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und von Kommunalunternehmen ein weiteres [GGSC] Intensivseminar: Verhandlungen mit den Systemen. Das Tagesseminar richtet sich an alle, die auf kommunaler Seite in Verhandlungen mit den Systemen stehen.

12.03.2020 in Hannover
[Anmeldung zum Seminar](#)

[GGSC] Projektentwicklungstag "Wohnungsbau - Wer zeigt Engagement?"



Im Rahmen des [GGSC] Projektentwicklungstags 2020 beschäftigen sich die Referenten und Diskussionen schwerpunktmäßig mit dem Thema Wohnungsbau.

Es geht zum einen um Fragen eines neuen und besseren Planungsrechts, um rechtliche Hindernisse und den neuesten Stand des Berliner Modells. Für den Bau-Praktiker wird die Anwendung des Building Information Modeling (BIM) im Wohnungsbau dargestellt und auf eine Vielzahl von neuen Problemen und Lösungen in den Bereichen Architekturherberrecht und Bauträgerrecht sowie bei Bürgschaften und Baunachträgen hingewiesen.

Es sind spannende Diskussionen über die Chancen und Risiken des Wohnungsbaus in Berlin in 2020/2021 zu erwarten und gegebenenfalls werden kurzfristig auch aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum „Mietendeckel“ vorgestellt und kommentiert werden.

[13.05.2020 in Berlin](#)
[- Kurzfassung Programm](#)
[- ausführliche Beschreibung der Programminhalte](#)



[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Die Kommunen zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerb

Seminar „Das Neue Kreislaufwirtschaftsgesetz“

Akademie Dr. Obladen GmbH
in Kooperation mit dem VKU

[28.01.2020 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2019, Seite 606) findet sich ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Deponierung mineralischer DK 0/I-Abfälle: Aktuelles zu Entsorgungspflichten, Planfeststellung und dem Klagerecht von Umweltverbänden

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Bau Newsletter

[Dezember 2019](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Mengenerhöhungen im Einheitspreis-Vertrag – Schlechter Preis wird guter Preis?
- Auch ohne Anordnung des Auftraggebers: Vergütung für Zusatzleistung!
- Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Brandenburg – Finanzielle Entlastung mit neuem Konfliktpotential

Vergabe Newsletter

[September 2019](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- VK Bund zur HOAI - Verbot der Preiswertung bei gleichzeitig anteilig festen Preisvorgaben?
- Leistung gegen Entgelt: Reicht das für eine vergabefreie interkommunale Kooperation nach § 108 Abs. 6 GWB?
- BGH: Spekulationspreise und Mischkalkulationen